



Beurkundung der Geburt deutscher Staatsangehöriger im Ausland (Geburtsanzeige)

1. Was ist das und wofür brauche ich es?

Gemäß § 36 PStG (Personenstandsgesetz) kann die im Ausland erfolgte Geburt deutscher Staatsangehöriger in Deutschland auf Antrag nachbeurkundet werden. Voraussetzung für den Antrag ist, dass die im Ausland geborene Person zum Zeitpunkt der Antragstellung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Auch die Geburt heute erwachsener "Kinder" kann somit auf Antrag nachbeurkundet werden, sofern es sich um deutsche Staatsangehörige handelt.

Antragsberechtigt sind:

- die im Ausland geborene Person selbst
- die Eltern
- sofern die im Ausland geborene Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist, der Ehe- bzw. Lebenspartner
- sofern die im Ausland geborene Person Kinder hat, auch diese Kinder.

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist **immer ein Standesamt in Deutschland**. Die Auslandsvertretung wirkt nur an der Aufnahme der entsprechenden Niederschrift mit und übersendet diese dann dem Standesamt. **Auch im Ausland lebenden Deutschen bleibt es deshalb unbenommen, den Antrag ohne Beteiligung der Auslandsvertretung direkt beim zuständigen deutschen Standesamt zu stellen.**

Örtlich zuständig ist das Standesamt, in dessen Amtsbezirk die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat oder hatte die im Ausland geborene Person in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, dann ist das Standesamt zuständig, in dessen Amtsbezirk eine antragsberechtigte Person (siehe oben) ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern auch dann keine örtliche Zuständigkeit eines deutschen Standesamtes gegeben ist, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

2. Welche Dokumente muss ich einreichen?

Abhängig u. a. vom Familienstand und der Staatsangehörigkeit der Kindeseltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes werden i.d.R. die folgenden Unterlagen zur Prüfung und Weiterleitung an das Standesamt benötigt:

- ✓ **Geburtsurkunde des Kindes** *)

Alle nach dem 31.12.2017 ausgestellten Geburtsurkunden müssen in der Form „inteiro teor“ vorgelegt werden

Für Kinder, die nicht in der Ehe geboren sind, ist die Abschrift aus dem Geburtenregister „Certidão de nascimento em inteiro teor, Certidão verbo ad verbum“ vorzulegen

- ✓ **Heiratsurkunde^{*)} der Eltern** bei einem Kind von miteinander verheirateten Eltern
- ✓ **Geburtsurkunden^{*)} beider Eltern**

Alle nach dem 31.12.2017 ausgestellten Geburtsurkunden müssen in der Form „inteiro teor“ vorgelegt werden

- ✓ sofern die Mutter bereits verheiratet war: Eheurkunde^{*)} der Vorehe, **Eheauf Lösungsnachweis^{*)}** (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk), ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde
- ✓ **Reisepass des deutschen Elternteils** (nur Seite mit Bild)
- ✓ Falls der deutsche Elternteil vor dem 01.09.1986 geboren ist und er neben der deutschen auch noch eine weitere, insbesondere die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt: **Nachweis der zweiten Staatsangehörigkeit** (also im Falle der brasilianischen Staatsangehörigkeit Kopie des brasilianischen Reisepasses oder Personalausweis [identidade RG]).
- ✓ **Reisepass oder Personalausweis aller Staatsangehörigkeiten des ausländischen Elternteils**
(von brasilianischen Staatsbürgern: Kopie des brasilianischen Reisepasses [nur Seite mit Bild] oder Personalausweises [identidade R.G.] - Achtung Spezialausweise für bestimmte Berufsgruppen [Ärzte, Rechtsanwälte etc.] und Führerscheine können nicht akzeptiert werden!)
- ✓ **Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde** des deutschen Elternteils oder von dessen Eltern
- ✓ Wenn keiner der Elternteile in Deutschland gemeldet, im Reisepass jedoch noch ein innerdeutscher Wohnsitz eingetragen ist: **Abmeldebescheinigung**

^{*)} Urkunden, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind, sind mit einer von einem öffentlich beeidigten anerkannten Übersetzer gefertigten **Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen. Reisepässe und Personalausweise (carteira de identidade) müssen nicht übersetzt werden. Eine Liste mit vereidigten Übersetzern („tradutores juramentados“) finden Sie auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen (siehe <https://brasil.diplo.de/br-de/anwaeltenaerztenubersetzern/1009180>).

Deutsche Standesämter bestehen in der Regel auf der Vorlage von brasilianischen Urkunden mit „Apostille“. Bitte informieren Sie sich zunächst beim zuständigen deutschen Standesamt, ob die aus Brasilien stammenden Urkunden mit Apostille vorzulegen sind. Nähere Informationen zur Apostille (ehemals Legalisationen) finden Sie auf der Seite der deutschen Auslandsvertretungen unter: <https://brasil.diplo.de/br-de/service/beglaubigungen/1009170>).

3. Verfahren

Sobald die vorgenannten Unterlagen vollständig vorliegen, kann der Antrag von den Eltern, dem volljährigen Kind, dessen Ehegatte/Lebenspartner oder dessen Kindern bei der für den Wohnort zuständigen Auslandsvertretung abgegeben werden. Bei gleichzeitiger Abgabe einer Namensklärung (also im Regelfall) müssen **beide** Elternteile anwesend sein.

Alle Dokumente müssen der Auslandsvertretung zur Weiterleitung an das deutsche Standesamt entweder im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Beglaubigte Kopien der Originale können i.d.R. entweder durch ein brasilianisches cartório oder durch die Auslandsvertretung (gebührenpflichtig) erstellt werden.

Außerdem wird ein zweiter Satz unbeglaubigter ("einfacher") Fotokopien der Unterlagen benötigt.

4. Gebühren

Hier ist zu unterscheiden zwischen a) Gebühren der deutschen Auslandsvertretungen und b) Gebühren des deutschen Standesamtes.

a) Gebühren der deutschen Auslandsvertretungen: Für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antrag zur Nachbeurkundung der Geburt bei gleichzeitiger Abgabe einer Namensklärung wird eine Gebühr von **79,57 EURO** erhoben (gemäß Ziffer 5.1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes, AABGebV; 56,43 EURO ohne Namensklärung gemäß Ziffer 5.1.2 des Gebühren und Auslagenverzeichnisses der AABGebV), deren Gegenwert bei Antragstellung in brasilianischen Reais in bar oder bei persönlicher Vorsprache in einem Generalkonsulat auch per internationaler Kreditkarte (Master, Visa) in Euro zu entrichten ist. Euro-Bargeld, Debitkarten und Schecks können nicht akzeptiert werden.

Sofern im Rahmen des Antrages die Kopiebeglaubigungen durch die Auslandsvertretung angefertigt werden, fallen weitere Gebühren an (zwischen 24,61 Euro und 27,16 Euro).

b) Gebühren des Standesamtes: Die Nachbeurkundung der Geburt ist gebührenpflichtig. Die Bestimmung der Höhe dieser Gebühren fällt in die Kompetenz der Bundesländer, sie kann also von Standesamt zu Standesamt unterschiedlich sein, je nachdem in welchem Bundesland das Standesamt seinen Sitz hat. Die Gebühren des Standesamts können nur per Banküberweisung bezahlt werden. Bitte wenden Sie sich dazu nach Eingang der Zahlungsaufforderung an Ihre Bank.

5. Bearbeitungsdauer

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Standesamts I in Berlin beträgt derzeit 33 Monate. Zur Bearbeitungsdauer anderer deutscher Standesämter kann keine Prognose gegeben werden. Sobald die Urkunden fertig sind, werden Sie unverzüglich von Ihrer Auslandsvertretung informiert.

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf der den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.